



II-2408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 19. Mai 1981

Zl.: 10.101/56-I/5/81

Schriftliche parlamentarische Anfrage
 Nr. 1059/J der Abgeordneten Neumann,
 Dr. Pelikan, Maria Stangl und Genossen
 betreffend Förderung der Fernwärmever-
 sorgung

1084/AB

1981-05-19
 zu 1059/J

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA
P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
 Nr. 1059/J betreffend Förderung der Fernwärmeverversorgung, die
 die Abgeordneten Neumann, Dr. Pelikan, Maria Stangl und Ge-
 nossen am 19. März 1981 an mich richteten, beehe ich mich,
 folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

Da der zügige Ausbau der Fernwärmeverversorgung wegen der Mög-
 lichkeit zur effizienteren Primärenergienutzung ein energie-
 politisches Hauptanliegen der Bundesregierung ist, bin ich
 bereit, allen energiewirtschaftlich zweckmäßigen Fernwärmever-
 projekten im Rahmen meiner Möglichkeiten weitestgehende Unter-
 stützung zu gewähren. So hat auch das weststeirische Fernwärmever-
 projekt Voitsberg-Bärnbach Förderungsmittel erhalten. Für die
 erste Ausbaustufe des Fernwärmewerkes bis 1984 wurde der
 STEWEAG, die dieses Versorgungsnetz betreiben wird, ein ein-
 maliger nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag von 4 Mio. S
 gewährt. Darüber hinaus wurde für die Finanzierung des Kraft-
 werksblockes Voitsberg 3, der zum Zweck der Wärmeauskoppelung

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

mit einer Entnahmekondensationsturbine ausgestattet ist, von der Bundesregierung eine Erhöhung des Eigenkapitales der ÖDK in der Höhe von 300 Mio. S beschlossen und in den letzten beiden Jahren je 70 Mio. S aus Mitteln des ERP-Fonds bereitgestellt.

Für die in der Einleitung genannten Anschlußkosten gewährt der Bund Förderungen auf zweierlei Arten:

- a) Nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 426 i.d.F. BGBl. 367/1975, 337/1978 bzw. nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 BGBl. Nr. 280/1967 i.d.F. BGBl. Nr. 566/1979 können für den Anschluß an die Fernwärme Zinsen bzw. sehr niedrig verzinst Darlehen in Anspruch genommen werden, wobei der Bund seine Mittel entsprechend dem Schlüssel nach den beiden Gesetzen einbringt.
- b) Seit der Novelle, BGBl. Nr. 550/1979 zum Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440/1972, werden gemäß § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d) Aufwendungen für die Umstellung auf FernwärmeverSORGUNG, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird, als Sonderausgaben berücksichtigt.

Zu Punkt 2:

Zur Beratung der Regierungsvorlage zu einem Energiesicherungsgesetz hat der Handelsausschuß des Nationalrates im Juni 1980 einen Unterausschuß eingesetzt. In diesem Gremium haben die Vertreter aller drei Parlamentsparteien dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und den Experten des Ausschusses den Auftrag erteilt, eine einheitliche gesetzliche Regelung für alle leitungsgebundenen Energieträger auszuarbeiten. Diese Materie, die nicht unbedeutende Veränderungen im Rahmen der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung beinhalten

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

muß, umfaßt unter anderem auch Bestimmungen über die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme in Form eines Fernwärmewirtschaftsgesetzes. Der Unterausschuß hat am 31. 3. 1981 den ersten Entwürfen eines Fernwärmerechtes von seiten des Ministeriums grundsätzlich zugestimmt und um weitere Bearbeitung auf dieser Grundlage ersucht. Zumal es sich um legistisches Neuland handelt und daher nur nach eingehender Befassung aller mit der Wärmeversorgung berührten Stellen ein für die Zukunft haltbares Gesetzeswerk zustandekommen kann, wurde in der Unterausschußsitzung am 30. 4. 1981 ins Auge gefaßt, dem Handelsausschuß vorzuschlagen, die Materie über den für die Vorberatung der Regierungsvorlage eines Energiesicherungsgesetzes dem Unterausschuß gesetzten Termin den 30. Mai 1981, hinaus weiterzuberaten. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Beratungen des Ausschusses führt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie parallel zu den legistischen Arbeiten, gemeinsam mit dem Fachverband der Gas- und FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN Erhebungen über das Ausbaupotential und den Investitionsbedarf verschiedener Ausbauvarianten sowohl auf der Seite der Versorgungsunternehmen als auch auf Seiten der Wärmeverbraucher durch. Da der aus volkswirtschaftlichen Gründen wichtige zügige Fernwärmearausbau sowohl von einer befriedigenden Lösung der derzeitigen Probleme als auch von einer ausreichenden Finanzierung abhängt, wird auch bei letzterer eine akkordierte Vorgangsweise aller drei Parlamentsparteien notwendig sein.

Erst nach Vorliegen der Untersuchungen werde ich in der Lage sein, ein mit den Interessenvertretungen akkordiertes Konzept vorzulegen. Danach wird in Verhandlungen über das allenfalls von der öffentlichen Hand bereitzustellende Förderungsvolumen einzutreten sein.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 4 -

Daneben werden die derzeit bestehenden Förderungsmaßnahmen, sofern sie nicht den Intentionen des oben genannten Finanzierungskonzeptes entgegenwirken, für die FernwärmeverSORGUNG weitergeführt werden.

Dies sind

für die FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN:

- Investitionszuschüsse: Siehe Beantwortung zu Frage 5
- ERP-Energiekredite: Siehe hiezu Beantwortung zu Frage 1
- Gemäß § 8 Abs. 4 Z.5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440 i.d.F. BGBl. Nr. 550/1979, beträgt für Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung der Abschreibungssatz 60 v.H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten, wenn von den Begünstigungen des Energieförderungsgesetzes nicht Gebrauch gemacht wird oder nicht Gebrauch gemacht werden kann.
- Energieförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 567: Gemäß § 10 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme betreiben, sowie Unternehmen, die Anlagen zur Verwertung oder zur Übernahme und Verteilung industrieller oder gewerblicher Abfallwärme als Fernwärme betreiben, steuerfreie Rücklagen bis zu 50 v.H. des auf die Fernwärmeanlagen entfallenden steuerpflichtigen Gewinnanteiles bilden. Weiters ermäßigt sich für sie gemäß § 13 in den Kalenderjahren 1980 bis einschließlich 1989 die Gewerbesteuer.

Für die Fernwärmeverbraucher: Siehe dazu Beantwortung zu Frage 1.

Zu Punkt 3:

Die Kriterien, die der Förderung des Ausbaus der FernwärmeverSORGUNG zugrundezulegen sind, werden durch die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit bestimmt.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 5 -

- An der Spitze steht die Forderung nach bestmöglicher Primärenergienutzung bzw. der Einsparung von fossilen Brennstoffen. Dementsprechend werden nur Projekte gefördert, bei denen die Wärme zur Deckung der Grundlast des Netzes
 - a) aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung
 - b) aus industrieller Abwärme oder
 - c) aus geothermischen Quellenstammt.
- Beim Einsatz von Primärenergieträgern in Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen werden aus Gründen der höheren Versorgungssicherheit folgende Prioritäten bevorzugt:
 - a) die Verwendung heimischer Primärenergieträger (Braunkohle, Biomasse)
 - b) der Einsatz von festen fossilen Brennstoffen
- Als Kriterien für eine Förderung gilt schließlich, daß die technische Auslegung des Vorhabens, insbesondere nach ihrem Umfang, ihrem Durchsatzvermögen (Leistungsfähigkeit), nach ihren Einrichtungen (Verteiler- und Anschlußstellen etc.) sowie nach ihrer Ausstattung (Isolierungen etc.) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (insbesondere der Wärmedichte des Versorgungsgebietes für die in den nächsten 25 Jahren zu erwartende Inanspruchnahme als ausreichend anzusehen ist.

Zu Punkt 4:

Wie ich bereits in Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt habe, wurden im Jahr 1979/80 und 1980/81 der österreichischen Draukraftwerke AG jeweils 70 Mio. S an ERP-Mitteln für die Errichtung des Kraftwerksblockes Voitsberg 3, der zwecks Aus-

- 6 -

**DER SUNDENSMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

koppelung von Fernwärme mit einer Entnahmekondensations-turbine ausgestattet ist, zur Verfügung gestellt. Weiters wurde der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrs-betriebe-AG (ESG) für den Ausbau des Fernheizkraftwerkes im Jahr 1979/80 10 Mio.S und 1980/81 20 Mio.S an ERP-Energiekrediten angewiesen. Dazu ist noch jener Betrag anzusetzen, der sich aufgrund der steuerlichen Begünstigungen, die in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 genannt wurden, ergibt.

Zu Punkt 5:

Auch im Jahre 1981 werden Mittel des ERP-Fonds für die Förderung von Kraft-Wärme-Kupplungs-Anlagen zur Auskoppelung von Fernwärme aufgewendet werden. Darüber hinaus werden Investitionszuschüsse für die Errichtung von Wärmeverteilnetzen, die im Zuge des Neubaues eines Heizkraftwerkes oder der Erweiterung eines schon bestehenden Kraftwerkes zu einem Heizkraftwerk errichtet oder mit industrieller Abwärme versorgt werden, gewährt werden. Auf diese Weise wird von dem im Budget 1981 für Förderungsausgaben für Energie unter Post 1/63156 vorgesehenem Betrag von insgesamt 25 Mio. S jedenfalls ein beträchtlicher Teil für die Förderung der Fernwärme aufgewendet werden. Wie in den Jahren 1978 bis 1980 ist zusätzlich noch die Summe der Förderungsmittel, die sich aus der steuerlichen Begünstigung ergibt, aufzurechnen.

Zu Punkt 6:

Ich verweise hiezu auf die Beantwortung zu Frage 2, in welchem Zusammenhang die Frage bereits behandelt wurde.

